

---

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1. Produktidentifikator**

Handelsname: MAIS KOFASIL GRANULAT

UFI: AM00-Q0M4-A005-FXVE

### **1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Empfohlene Verwendung: Vormischung mit Silierhilfsmitteln und Konservierungsmitteln

Nicht empfohlene Verwendungen: N.A.

### **1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Lieferant:

ADDCON GmbH

Parsevalstr. 6

06749 Bitterfeld-Wolfen – Germany

Tel: +49-3493 96787 00

Fax: +49-3493 96787 70

Email: info@addcon.com

Internet: www.addcon.com

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt: qm@addcon.com

### **1.4. Notrufnummer**

Emergency CONTACT (24-Hour-Number) GBK GmbH: +49 (0)6132-84463

---

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**



### **2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

#### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Eye Irrit. 2 Verursacht schwere Augenreizung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

### **2.2. Kennzeichnungselemente**

#### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

#### **Gefahrenpiktogramme und Signalwort**



Achtung

#### **Gefahrenhinweise**

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### **Sicherheitshinweise**

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Schutzbrille tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

### **2.3. Sonstige Gefahren**

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

---

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Kennzeichnung der Mischung: MAIS KOFASIL GRANULAT

#### Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
10-12.5 %	Natriumbenzoat	CAS:532-32-1 EC:208-534-8	Eye Irrit. 2, H319	01-2119460683-35-XXXX
5-7 %	Kalium (E,E)-hexa-2,4-dienoat	CAS:24634-61-5 EC:246-376-1 Index:019-003-00-3	Eye Irrit. 2, H319	

---

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

- Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.
- Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.
- Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

- Augen mindestens 10-15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen, dabei die Augenlider auseinander halten, um ein gründliches Ausspülen zu gewährleisten.
- Das unverletzte Auge schützen.
- Ärztlichen Rat einholen.
- Bei anhaltender Reizung, verschwommener Sicht oder Schwellung ärztlichen Rat von einem Spezialisten einholen.

Nach Verschlucken:

- Kein Erbrechen herbeiführen, ärztliche Hilfe anfordern und das SDB und die Gefahrenkennzeichnung vorzeigen.

Nach Einatmen:

- Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen: Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen (Husten) führen.

Verschlucken: Das Verschlucken großer Mengen kann zu Unwohlsein und Magenkrämpfen führen.

Hautkontakt: Kontakt kann vorübergehende Reizung verursachen.

Augenkontakt: Gefahr ernster Augenschäden

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

- Keine besonderen Einschränkungen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
- Staubwolken können eine Explosionsgefahr darstellen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte:
  - Kohlenstoffdioxid
  - Natriumoxide
- Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (Helm, Schutzbrille, feuerfeste Handschuhe, Stiefel und Atemschutzgerät).
- Geeignete Atemgeräte verwenden.
- Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.
- Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
- Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Einsatzkräfte:

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Zündquellen entfernen.

Bei Kontakt mit Dämpfen/Stäuben/Aerosolen Atemschutzgerät tragen. Geeigneten Atemschutz verwenden.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Personen in Sicherheit bringen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

**Einsatzkräfte:**

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

## **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Falls Produkt in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist oder Erdboden oder Pflanzen verunreinigt hat, zuständige Behörde verständigen.

## **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Kleine Mengen: mechanisch sammeln. Ordnungsgemäß entsorgen. Betroffenen Bereich säubern. Staubbildung vermeiden.

Große Mengen: Verschüttetes Material in geeigneten Behältern mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Entsorgen Sie das gesammelte Material in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften.

Mit reichlich Wasser waschen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

## **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Die üblichen Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Staubbildung ist zu vermeiden.

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

## **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Nicht mit Oxidationsmittel in Berührung bringen

von Säuren fernhalten

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern.

Nicht zusammen mit Futtermitteln oder Lebensmitteln lagern.

Lagerklasse: 11 (Brennbare Feststoffe)

Ausreichende Belüftung der Räume.

Verpackungsmaterialien:

Geeignet: Kunststoff, wasserundurchlässige Materialien

Nicht geeignet: unedle Metalle, wasserdurchlässige Materialien

## **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

---

# **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

## **8.1. Zu überwachende Parameter**

## Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

Natriumbenzoat CAS: 532-32-1	Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.13 mg/l  Expositionsweg: Intervallfreigaben (Süßwasser); PNEC-GRENZWERT: 305 µg/L Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.013 mg/l Expositionsweg: STP; PNEC-GRENZWERT: 10 mg/l Expositionsweg: Süßwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 1.76 mg/kg Expositionsweg: Meerwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 0.176 mg/kg Expositionsweg: Boden (Landwirtschaft); PNEC-GRENZWERT: 0.06 mg/kg Expositionsweg: Nahrungskette; PNEC-GRENZWERT: 300 mg/kg
Kalium (E,E)-hexa-2,4-dienoat CAS: 24634-61-5	Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 1 mg/l  Expositionsweg: Intervallfreigaben (Süßwasser); PNEC-GRENZWERT: 4.8 mg/l Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.1 mg/l Expositionsweg: STP; PNEC-GRENZWERT: 10 mg/l Expositionsweg: Süßwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 3.6 mg/kg Expositionsweg: Meerwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 0.36 mg/kg Expositionsweg: Boden; PNEC-GRENZWERT: 1.67 mg/kg

## Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

Natriumbenzoat CAS: 532-32-1	Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 3 mg/m <sup>3</sup> ; Verbraucher: 1.5 mg/m <sup>3</sup>  Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 0.1 mg/m <sup>3</sup> ; Verbraucher: 0.06 mg/m <sup>3</sup>  Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 62.5 mg/kg bw/d; Verbraucher: 31.25 mg/kg bw/d  Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Verbraucher: 16.6 mg/kg bw/d
Kalium (E,E)-hexa-2,4-dienoat CAS: 24634-61-5	Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 17.63 mg/m <sup>3</sup> ; Arbeitnehmer Gewerbe: 17.63 mg/m <sup>3</sup> ; Verbraucher: 52.17 mg/m <sup>3</sup>  Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 40 mg/kg bw/d; Arbeitnehmer Gewerbe: 40 mg/kg bw/d; Verbraucher: 20 mg/kg bw/d  Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen Verbraucher: 26.08 mg/m <sup>3</sup>  Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen Verbraucher: 0.17 mg/cm <sup>2</sup>  Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Verbraucher: 2 mg/kg bw/d

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen:

- Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung variiert je nach möglichen Expositionsbedingungen und Arbeitsbedingungen. Die endgültige Wahl der Schutzausrüstung wird sich nach der Risikoeinschätzung richten.
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend den nationalen Standards verwenden. Fragen Sie bei den PSA-Lieferanten nach. Informationen zum persönlichen Schutz finden Sie in den Abschnitten 5 und 6
- Ausrüstung, die im Notfall getragen werden soll (z. B. Feuer oder unbeabsichtigte Freisetzung von die Substanz).

Augenschutz:

- Verwenden Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz oder tragen Sie einen Gesichtsschutz. Augenspülvorrichtung/Augenspüllösung bereithalten.

Hautschutz:

- Tragen Sie geschlossene, langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk.

Handschutz:

- Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen, die von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich sind.
- Die Passform der Handschuhe und ihre maximale Einsatzdauer sind je nach den spezifischen Einsatzbedingungen unterschiedlich. Holen Sie sich den Rat des Handschuhherstellers zur Auswahl der Handschuhe und deren Einsatzdauer für Ihre Einsatzbedingungen ein.

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren.

NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk) (Empfohlene Dicke: 0.4 mm; Durchbruchzeit: >480 Min)

Atemschutz:

Wählen Sie je nach Expositionspotenzial ein Atemschutzgerät aus, das für die spezifischen Einsatzbedingungen geeignet ist und der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Dort wo die Belüftung nicht ausreicht bzw. eine längere Exposition stattfindet, einen Atemschutz verwenden.

Filtermaske FFP2/FFP3 für feste Partikel

Wärmerisiken:

N.A.

Kontrollen der Umweltexposition:

N.A.

Hygienische und technische Maßnahmen

N.A.

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Solide

Farbe: Grau

Geruch: Aromatisch

pH-Wert: 10.0 - 11.0

Kinematische Viskosität: N.A.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: > 210 C

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A.

Flammpunkt: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A.

Dampfdruck: N.A.

Dichtezahl: 0.95 - 1.05 kg/m<sup>3</sup>

Wasserlöslichkeit: Teilweise löslich

Löslichkeit in Öl: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.

Selbstentzündungstemperatur: > 150 C

Zersetzungstemperatur: N.A.

Entzündbarkeit: N.A.

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = N.A.

#### **Partikeleigenschaften:**

Teilchengröße: N.A.

### 9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgrenzen: The product is dust-explosive.

Molekulargewicht: N.A.

Chemical formula: N.A.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen stabil.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Umständen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

Reaktionen mit Säuren.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

intensive Sonneneinstrahlung, offene Lagerung in feuchter Umgebung

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ameisensäure. Im Brandfall siehe Abschnitt 5.2.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zur Toxikologie:

Das Produkt kann Staub entwickeln. Dieser kann das Atmungssystem irritieren. Das Einatmen kleiner Mengen Produktstaub während der

industriellen Handhabung ist nicht gefährlich. Das Einatmen großer Staubmengen kann gefährliche Reaktionen auslösen. Verschlucken von Produktmengen ist nicht gefährlich. Die toxikologischen Eigenschaften des Produktes sind nicht vollständig erforscht.

#### **Toxikologische Informationen zum Produkt:**

a) akute Toxizität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c) schwere Augenschädigung/-reizung	Das Produkt ist eingestuft: Eye Irrit. 2(H319)
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:**

Natriumbenzoat	a) akute Toxizität	LC50 Einatmen Ratte > 12.2 mg/l 4h LD50 Oral Ratte > 3140 mg/kg KG LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg KG	
	b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizt die Haut Kaninchen Negativ	E404
	c) schwere Augenschädigung/-reizung	Reizt die Augen Kaninchen Nein	E405
Kalium (E,E)-hexa-2,4-dienoat	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte > 2000 mg/kg KG LD50 Haut Ratte > 2000 mg/kg KG	
	b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizt die Haut Kaninchen Negativ	

### **11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

#### **Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1. Toxizität**

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Angaben zur Ökotoxizität:

#### **Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts**

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

#### **Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen**

Bestandteil	Kennnr.	Ökotox-Infos
Natriumbenzoat	CAS: 532-32-1 - EINECS: 208- 534-8	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Pimephales promelas 484 mg/l 96h  a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Pseudokirchneriella subcapitata > 30.5 mg/l 72h  b) Chronische aquatische Toxizität : EC10 Algen Pseudokirchneriella subcapitata 6.5 mg/l 72  b) Chronische aquatische Toxizität : NOEC Fische Danio rerio 10 mg/l 144h a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Micro-organisms > 100 mg/l 168 a) Akute aquatische Toxizität : EC50 aquatic invertebrates > 100 mg/l 48h
Kalium (E,E)-hexa-2,4-dienoat	CAS: 24634-61- 5 - EINECS: 246-376-1 - INDEX: 019- 003-00-3	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Danio rerio > 500 mg/l 96h  b) Chronische aquatische Toxizität : NOEC aquatic invertebrates Daphnia Magna > 50 mL/L 21 d  c) Bakterientoxizität : EC50 > 100 mg/l 3 - OECD 209

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### Bestandteil Anmerkungen:

Natriumbenzoat Log Pow = 1.88  
BSB28/COD >75% (OECD 301, Calciumformiat, Kaliumsorbit, Natriumbenzoat)

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bestandteil	Bioakkumulation	Test	Anmerkungen:
Natriumbenzoat		Kow - Verteilungskoeffizient	logKow = -2.27
Kalium (E,E)-hexa-2,4-dienoat	Bioakkumulierbar	BCF - Biokonzentrationsfaktor	

## 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Inhaltsstoff PBT/vPvB ist vorhanden.  
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine organisch gebundenen Halogene, die zu einem AOX führen könnten (Absorbierbare organisch gebundene Halogene) Wert im Abwasser.  
Ecotoxicological Data: N.A.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

N.A.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

### 14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

### 14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

#### 14.5. Umweltgefahren

N.A.

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

N.A.

Lufttransport (IATA):

N.A.

Seetransport (IMDG):

N.A.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

---

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Ergänzungen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: Keine

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Kein Stoff gelistet

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Wassergefährdungsklasse

WGK 1: schwach wassergefährdend.

SVHC-Stoffe:

Keine SVHC- Stoffe in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

---

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Code	Beschreibung
------	--------------

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
------	----------------------------------

Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
------	--------------------------------------	--------------

3.3/2	Eye Irrit. 2	Reizung der Augen, Kategorie 2
-------	--------------	--------------------------------

#### Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. Einstufungsverfahren 1272/2008

Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode
--------------------	--------------------

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)  
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen  
ATE: Schätzung Akuter Toxizität  
ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
BEI: Biologischer Expositionsindex  
BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf  
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)  
CAV: Giftzentrale  
CE: Europäische Gemeinschaft  
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung  
CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch  
COD: Chemischer Sauerstoffbedarf  
COV: Flüchtige organische Verbindung  
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung  
CSR: Stoffsicherheitsbericht  
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)  
DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen  
DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe  
EC50: Mittlere effektive Konzentration  
ECHA: Europäische Chemikalienagentur  
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
ES: Expositionsszenarium  
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung  
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  
IARC: Internationales Krebsforschungszentrum  
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)  
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)  
IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)  
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)  
IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter  
KAFH: KAFH  
KSt: Explosions-Koeffizient  
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation  
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation  
LDLo: Niedrige letale Dosis  
N.A.: Nicht anwendbar  
N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar  
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health  
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  
OSHA: Occupational Safety and Health Administration  
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig  
PGK: Verpackungsvorschrift  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)  
PSG: Passagiere  
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition  
STOT: Zielorgan-Toxizität  
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert  
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)  
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ  
WGK: Wassergefährdungsklasse

**Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:**

- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
- ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben